

eid der Normannen auf die *securitas* zurückgestutzt werden sollte, hätte dies eine Aushöhlung des alten vasallitischen Verhältnisses bedeutet, von dem nicht viel mehr als eine leere Hülle zurückgeblieben wäre. Die Verbindung zwischen dem Königreich und der Kirche wäre formal aufrechterhalten worden, doch die rechtlich maßgeblichen Elemente der *fidelitas* und ohnehin des *hominium* hätten gefehlt. Eine derart ausgerichtete Verhandlungsführung Heinrichs VI. würde gut an die Entwicklung seit dem Konkordat von Benevent anschließen. Schon Wilhelm I. und Wilhelm II. hatten versucht, die Ausdrucksformen ihrer vasallitischen Abhängigkeit immer weiter zu reduzieren und ihnen dadurch den konstitutiven Gehalt zu nehmen⁵⁶.

Der Vertragsvorschlag von 1196 sieht den Abschluß eines neuen Konkordats sowie die Leistung des Sicherheitseides für Konstanze und Friedrich II. vor, nicht aber für den Kaiser selbst. Es stellt sich somit die Frage, inwieweit die verlorene voranstehende Passage zur Anerkennung von Heinrichs sizilischer Königsherrschaft entsprechende Leistungen enthalten haben könnte. Gut vorstellbar ist, daß bei den Verhandlungen ins Auge gefaßt wurde, nach dem Vertragsschluß auch die kirchlichen Verhältnisse im Königreich grundlegend zu regeln. Papst Cölestin III. dürfte für die Regierungszeit Heinrichs, die ja noch lange dauern konnte, kaum auf Zusagen verzichtet haben, wie sie zur Zeit der normannischen Herrscher als selbstverständlich erachtet worden waren. Ein Konkordat nach dem Beneventaner Vorbild wäre wohl mit Heinrichs herrscherlichem Selbstverständnis vereinbar gewesen. Daß hingegen in der zu interpolierenden Bestimmung auch von einer Lehnssnahme Heinrichs VI., zumindest in der Form des Sicherheitseides, die Rede war, kann weitgehend ausgeschlossen werden. Es existiert kein Hinweis darauf, daß Heinrich jemals bereit war, seine Herrschaft über das Königreich Sizilien vom Wohlwollen der Kirche abhängig zu machen und vor allem die bis dahin übliche Lehnsmannschaft zu leisten. Papst Innocenz III. sollte einige Zeit später erklären, daß Heinrich *fidelitas* und *hominium* verweigert habe,

DUCHESNE 1 (Bibliothèque des Écoles françaises d'Athènes et de Rome 2^e sér. 6/1, 1910) S. 313 Nr. 59; ed. Franco BARTOLONI, Codice diplomatico del Senato Romano dal MCXLIV al MCCCXLVII 1 (Fonti 87, 1948) S. 68 f. Nr. 41; vgl. Paolo BREZZI, Roma e l'Impero medioevale (774-1252) (Storia di Roma 10, 1947) S. 392.

⁵⁶) Vgl. DEÉR, Papsttum (wie Anm. 53) S. 251 ff., 274.